

Bedingungen für Anderkonten und Anderdepots Rechtsanwälte



Fassung April 2012

Sparkasse Südholstein
Kieler Straße 1, 24534 Neumünster

Bedingungen für Anderkonten und Anderdepots von Rechtsanwälten und Gesellschaften von Rechtsanwälten

Begriffsbestimmungen

1. (1) Für Rechtsanwälte oder Gesellschaften von Rechtsanwälten¹ (beide im Folgenden der Kontoinhaber genannt) werden Anderkonten und Anderdepots (beide im Folgenden das Anderkonto genannt) eingerichtet. Diese dienen der Verwahrung von Vermögenswerten eines Mandanten, die dem Kontoinhaber anvertraut wurden. Der Sparkasse gegenüber ist nur der Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.

(2) Ein Sammelanderkonto dient der Verwahrung von Vermögenswerten verschiedener Mandanten.

Kontoeröffnung

2. (1) Auf Verlangen der Sparkasse ist der Kontoinhaber verpflichtet, ihr die von ihm zu erhebenden, nach § 4 Abs. 5 GwG zur Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten erforderlichen Angaben mitzuteilen.²

(2) Beantragt der Kontoinhaber die Eröffnung eines Sammelanderkontos, so ist dieses als "Sammelanderkonto" kenntlich zu machen.²

(3) Auf Wunsch des Kontoinhabers kann die Sparkasse weitere Anderkonten auch ohne schriftlichen Kontoeröffnungsantrag einrichten.

3. Ist der Rechtsanwalt auch Notar (Anwaltsnotar, Notaranwalt) oder Patentanwalt, so führt die Sparkasse seine Anderkonten als Rechtsanwalts-Anderkonten, sofern er nicht beantragt hat, ein Anderkonto als Notar- oder als Patentanwalts-Anderkonto zu führen.

Kontoführung

4. Der Kontoinhaber darf Werte, die seinen eigenen Zwecken dienen, nicht einem Anderkonto zuführen oder auf einem Anderkonto belassen. Diese Werte sind auf ein Eigenkonto zu übertragen.

5. Der Kontoinhaber sorgt dafür, dass auf einem Sammelanderkonto in der Regel Werte über 15.000 Euro für einen einzelnen Mandanten nicht länger als einen Monat verbleiben.

6. Die Eigenschaft eines Kontos als Anderkonto kann nicht aufgehoben werden. Ist der Rechtsanwalt auch Notar (Anwaltsnotar, Notaranwalt) oder Patentanwalt, so kann er bestimmen, dass ein Anderkonto in Zukunft als Notar- oder Patentanwalts-Anderkonto zu führen ist.

7. Eine Kontovollmacht darf der Kontoinhaber nur einem Rechtsanwalt, Notar, Notarassessor, Patentanwalt, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten erteilen.

8. Die Sparkasse nimmt unbeschadet der Regelung in Nr. 2 Abs. 1 keine Kenntnis vom Rechtsverhältnis zwischen Kontoinhaber und seinem Mandanten. Rechte des Mandanten auf Leistung aus einem Anderkonto oder auf Auskunft über ein Anderkonto bestehen der Sparkasse gegenüber nicht; die Sparkasse ist demgemäß nicht berechtigt, dem Mandanten Verfügungen über ein Anderkonto zu gestatten oder Auskunft über das Anderkonto zu erteilen, selbst wenn nachgewiesen wird, dass das Konto im Interesse des Mandanten errichtet worden ist.

9. Die Sparkasse prüft die Rechtmäßigkeit der Verfügungen des Kontoinhabers in seinem Verhältnis zu Dritten nicht, auch wenn es sich um Überweisungen von einem Anderkonto auf ein Eigenkonto handelt.

10. Ansprüche gegen die Sparkasse aus Anderkonten sind nicht abtretbar und nicht verpfändbar.

11. Im Falle der Pfändung wird die Sparkasse den pfändenden Gläubiger im Rahmen der Drittschuldnererklärung auf die Eigenschaft als Anderkonto hinweisen.

12. Die Sparkasse wird bei einem Anderkonto weder das Recht der Aufrechnung noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn wegen Forderungen, die in Bezug auf das Anderkonto selbst entstanden sind.

Rechtsnachfolge

13. (1) Wird das Anderkonto als Einzelkonto für einen Rechtsanwalt geführt, so ist im Falle seines Todes die zuständige Rechtsanwaltskammer oder die von ihr bestimmte Person Verfügungsberechtigt, bis die zuständige Rechtsanwaltskammer einen Abwickler bestellt.

(2) Wird das Anderkonto als Einzelkonto geführt und erlischt die Zulassung des Kontoinhabers zur Rechtsanwaltschaft oder wird gegen ihn ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt, ist der von der zuständigen Rechtsanwaltskammer bestellte Vertreter Verfügungsberechtigt.

manuell

¹ Gesellschaften von Rechtsanwälten sind Zusammenschlüsse von Rechtsanwälten in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der Partnerschaftsgesellschaft und der Rechtsanwalts-GmbH.

² Im Konto-Dokumentationsbogen ist dies zu vermerken.